

Unterlage für die 4. Sitzung des Senats im Sommersemester 2006 am 19. Juli 2006

Drucksache-Nr.: 26/4 SoSe 2006  
Ausgabedatum: 19.07.06

---

**TOP ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT  
LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE**

Bezug:

---

1.2

Lüneburg, 19.07.2006

**Dringlichkeitsantrag zur redaktionellen Änderung der Rahmenprüfungsordnung zur  
Senatssitzung am 19.07.2006**

Der ZEvA muss bis zum 01.08.2006 folgende (redaktionelle) Änderung der Rahmenprüfungsordnung vorliegen. Nur auf diese Weise kann folgende Akkreditierungsaufgabe zum Cluster Technik erfüllt werden.

Auszug aus dem Schreiben der ZEvA vom 22.06.2006 zum Cluster Technik (s. auch Anlage 1):

„Die SAK beschließt die Akkreditierung der Studiengänge für fünf Jahre mit folgenden Auflagen:

- Regelung zur zeitnahen Wiederholungsmöglichkeit aller Modulprüfungen in definierter Anzahl treffen und aus systematischen Gründen in einem separaten Paragrafen in der Rahmenprüfungsordnung verankern;
- ...

Für die Erfüllung der Auflagen wird eine Frist bis zum 01.11.2006 gesetzt. Die Erfüllung der Auflagen ist der ZEvA gegenüber spätestens bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist nachzuweisen.“

Der Senat möge folgende redaktionelle Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschließen:

- In § 23 Abs. 2 Nr. 4 werden die Sätze 4, 5 und 7 gestrichen.
- Als neuer § 23a wird eingefügt:

**§ 23a  
Wiederholung von Modulprüfungen**

Für die in die Durchschnittsnoteberechnung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 eingehenden Module ist abweichend von § 5 Abs. 2 jede Prüfung beliebig oft wiederholbar. Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah angeboten werden. Als Einschränkungen gelten § 23 Abs. 2 Nrn. 1 – 3. Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.“

- In § 28 Abs. 2 Nr. 3 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

- Als neuer § 28a wird eingefügt:

### **§ 28a** **Wiederholung von Modulprüfungen**

Für die in die Durchschnittsnoteberechnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 eingehenden Module ist abweichend von § 5 Abs. 2 jede Prüfung beliebig oft wiederholbar. Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah angeboten werden. Als Einschränkungen gelten § 28 Abs. 2 Nrn. 1 – 2. Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.“

Die §§ 5, 23 und 28 der RPO sind als Anlage 2 beigefügt.

Begründung der RPO-Änderung:

- Die Streichungen in den §§ 23 und 28 erfolgen, da diese Regelungen in die neuen §§ 23a und 28a aufgenommen werden.
- Die Aufnahme der neuen Paragraphen dient der höheren Verständlichkeit der RPO und folgt der Auflage der ZEvA.
- In die §§ 23a und 28a wird der Satz neu aufgenommen „Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah angeboten werden.“ Hierüber hatte sich die ZSK bereits im April d. J. verständigt. Mit dieser auch von der ZSK als notwendige Klarstellung angesehenen Regelung wird ebenfalls der ZEvA-Auflage gefolgt.
- Die Auflage einer definierten Anzahl der Wiederholung von Modulprüfungen kann so nicht erfüllt werden, da die beliebige Wiederholbarkeit von Modulprüfungen nicht nichtverzichtbarer Teil der Gesamtregelung des endgültigen Nichtbestehens bei einer bestimmten Semesterzahl und Nichterreichen einer bestimmten Durchschnittsnote ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 4, § 28 Abs. 2 Nr. 3). Dieses Modell, dass Studierende ab der Regelstudienzeit zzgl. 2 Fachsemester selbstverantwortlich darauf zu achten haben, dass ihre Durchschnittsnote nicht schlechter als 4,0 ist und daher ihre Wiederholungsversuche im Blick behalten müssen, wird übrigens auch vom MWK favorisiert und ist Teil der NHG-Novelle (dort § 7 Abs. 4 neu).

Durch die Regelung in einem gesonderten Paragraphen wird sie noch deutlicher. Sie wurde im Übrigen von der ZEvA bei der Akkreditierung anderer Cluster nicht moniert.

## **Anlage 2 Auszug aus der RPO der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge v. 06.10.2005**

### **§ 5 Orientierungsphase**

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credits in studienprogrammspezifisch definierten Modulen erworben worden sind. Eine Bewertung mit Noten ist optional. Dies und die Entscheidung darüber, ob die Noten in die Studienabschlussnote einfließen, wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Es bestehen für jedes Modul zwei Wiederholungsmöglichkeiten; die zweite Wiederholungsprüfung in den Modulen findet als mündliche Ergänzungsprüfung statt.

(3) Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung soll eine Fachberatung gemäß § 8 Abs. 5 stattfinden. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der vorherigen Leistung und ggf. dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet. Mündliche Ergänzungsprüfungen müssen zeitnah, spätestens zum Ende des Folgesemesters nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der entsprechenden Wiederholungsprüfung erfolgen.

(4) Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert. Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Absatz 4 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit, alle Fachprüfungen und die Studienleistungen in den General Studies bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind, und mindestens 180 Creditpoint erworben wurden

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Orientierungsphase gem. § 5 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
2. nicht die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind oder
3. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
4. wenn nach Abschluss der Regelstudienzeit zuzüglich zweier Fachsemester, d. h. nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen im 8. Fachsemester, oder nach Abschluss der darauf folgenden Fachsemester, die sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Durchschnittsnote aller bis dahin abgelegten Modul-Prüfungen schlechter als 4,0 ist.

Bei dieser Berechnung werden alle bisherigen Fehlversuche einbezogen, auch wenn das entsprechende Modul mittlerweile bestanden wurde. Fehlversuche in den Modulen, die zum

Bestehen der Orientierungsphase eingebracht wurden, werden nicht in diese Berechnung einbezogen. Für die in diese Durchschnittsnoteberechnung eingehenden Module ist abweichend zu § 5, Abs. 2 jede Prüfung wiederholbar. Als Einschränkungen gelten Abs. 2, Ziffern 1 – 3. Die Studierenden, deren Notendurchschnitt ein Semester vor Ablauf der Regelstudienzeit und in den darauf folgenden Fachsemestern schlechter als 4,0 ist, sind schriftlich darüber zu informieren. Die Information enthält den Hinweis auf § 8 Abs. 6.

Eine bestandene Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 28 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle anderen Modul-Prüfungen bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind, und mindestens 120 Credit Points erworben wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

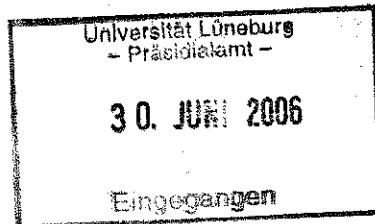
1. nicht die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind oder
2. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
3. wenn nach Abschluss der Regelstudienzeit zuzüglich zweier Fachsemester, d. h. nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen im 6. Fachsemester, oder nach Abschluss der darauf folgenden Fachsemester, die sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Durchschnittsnote aller bis dahin abgelegten Modul-Prüfungen schlechter als 4,0 ist. Bei dieser Berechnung werden alle bisherigen Fehlversuche einbezogen, auch wenn das entsprechende Modul mittlerweile bestanden wurde. Die Studierenden, deren Notendurchschnitt ein Semester vor Ablauf der Regelstudienzeit und in den darauf folgenden Fachsemestern schlechter als 4,0 ist, sind schriftlich darüber zu informieren. Für die in diese Durchschnittsberechnung eingehenden Module ist jede Prüfung beliebig wiederholbar. Als Einschränkung gelten Ziff. 1 und 2 dieses Absatzes.

(3) Eine bestandene Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Der Geschäftsführer

ZEvA · Wilhelm-Busch-Straße 22 · 30167 Hannover



An den Präsidenten der  
Universität Lüneburg  
Herrn Prof. Dr. Sascha Spoun  
Scharnhorststr. 1

21335 Lüneburg

Herr 02/07

Geschäftszeichen  
A8-I-505-2006

Durchwahl  
+49 511 762 - 8963  
fischer@zeva.uni-hannover.de

Datum 22.06.2006

### Bescheid

#### Antrag auf Akkreditierung von Studiengängen des Clusters Technik an der Universität Lüneburg

Sehr geehrter Herr Professor Spoun,

die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) hat in ihrer 26. Sitzung am 16.05.2006 den o.g. Antrag beraten und folgende Entscheidung getroffen:

*Die SAK beschließt die Akkreditierung der Studiengänge für fünf Jahre mit folgenden Auflagen:*

- *Regelung zur zeitnahen Wiederholungsmöglichkeit aller Modulprüfungen in definierter Anzahl treffen und aus systematischen Gründen in einem separatem Paragrafen in der Rahmenprüfungsordnung verankern;*
- *Ein integratives Modul in das Curriculum des Wirtschaftsingenieurwesens einbringen, in dem beide Aspekte des Studiums - Wirtschaft und Ingenieurwesen - gemeinsam von Bedeutung sind. Dieses Modul ist regulär in der Prüfungsordnung zu dokumentieren und mit dem an der Hochschule üblichen Umfang von 5 ECTS-Punkten einzurichten.*

*Für die Erfüllung der Auflagen wird eine Frist bis zum 01.11.2006 gesetzt. Die Erfüllung der Auflagen ist der ZEvA gegenüber spätestens bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist nachzuweisen. Bei Nicht-Erfüllung der Auflagen innerhalb der genannten Frist wird die Akkreditierung widerrufen. Die Entscheidung beruht auf § 1 Abs. 3 des Beschlusses des Akkreditierungsrats "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen" vom 15. Dezember 2005.*

Dienstgebäude:

Zentrale Evaluations- und  
Akkreditierungsagentur Hannover  
Wilhelm-Busch-Straße 22  
30167 Hannover

Telefon: +49 511 762 - 8284

+49 511 762 - 8287

Telefax: +49 511 762 - 8289

E-Mail: info@zeva.uni-hannover.de

Internet: www.zeva.org

Bankverbindung:

Konto: 106 027 519

BLZ: 250 500 00

Bank: Nord/LB Hannover

Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall oder Änderung der im Bewertungsbericht festgestellten Voraussetzungen.

Beiliegend übersende ich Ihnen den Bewertungsbericht der Gutachterkommission, welcher die Akkreditierungsempfehlung an die SAK darlegt. Weiterhin finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben ein Empfangsbekenntnis für den vorliegenden Bescheid. Ich bitte Sie, diese Bestätigung umgehend ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

Die Akkreditierungsurkunden werden Ihnen nach Erfüllung der o.g. Auflagen übersandt.

Das zuständige Ministerium erhält nachrichtlich eine Kopie des Akkreditierungsbescheides sowie des Bewertungsberichts.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Reuke